



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

5. Juli 2022

## **Nr. 2022-466 R-330-21 Motion Christian Schuler, Erstfeld, zur Änderung des Tourismusgesetzes - Eine Tourismusregion für Uri!; Antwort des Regierungsrats**

### **I. Ausgangslage**

Am 9. Februar 2022 reichten Landrat Christian Schuler, Erstfeld, sowie die Mitunterzeichner Landrat Franz Christen, Schattdorf, und Landrat Georg Simmen, Realp, die Motion zur Änderung des Tourismusgesetzes - Eine Tourismusregion für Uri! ein. Darin ersuchen sie den Regierungsrat, das Gesetz über die Förderung des Tourismus dahingehend zu ändern, dass der Kanton Uri nicht mehr zwingend in zwei Tourismusregionen unterteilt ist. Die Fusion der beiden Tourismusorganisationen (Uri Tourismus AG und Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH) sei durch den Regierungsrat voranzutreiben.

### **II. Allgemeines**

Zu Beginn der 2000er-Jahre war die Tourismusförderung im Kanton Uri von einer Vielzahl an lokalen Verkehrsvereinen geprägt. Mit der Vorlage eines kantonalen Tourismusgesetzes im Jahr 2007 verfolgte der Regierungsrat unter anderem das Ziel, die Kompetenzen und Ressourcen zu bündeln und die Finanzierung der Tourismusförderung auf eine einheitliche Grundlage zu stellen. Im November 2007 hat die Urner Stimmbevölkerung die Einführung eines kantonalen Tourismusgesetzes in einem ersten Anlauf jedoch abgelehnt. Als Hauptkritikpunkt am Gesetzesentwurf diente die vorgeschlagene Tourismusförderungsabgabe für alle vom Tourismus profitierenden Unternehmen.

Diese Kritik wurde in der zweiten Vorlage des Tourismusgesetzes berücksichtigt, indem auf eine kantonale obligatorische Tourismusförderungsabgabe verzichtet wurde. Gleichzeitig liess das Gesetz individuelle Regelungen auf kommunaler Ebene zu, so wie es im Urserntal seit 2011 mit den kommunal festgelegten Beherbergungsgebühren und Tourismusabgaben der Fall ist. Im September 2012 wurde schliesslich das Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz [TourG]; RB 70.2411) von der Stimmbevölkerung gutgeheissen. Es trat per 1. Januar 2013 in Kraft.

Gestützt auf das Tourismusgesetz wurden diverse Tourismusaufgaben, die zuvor von verschiedenen lokalen Verkehrsvereinen wahrgenommen wurden, auf zwei regionale Tourismusorganisationen übertragen. Sowohl für die Periode von 2013 bis 2018 als auch für die aktuell laufende Periode von 2019 bis 2024 wurden die Uri Tourismus AG für das Urner Unterland und die Andermatt-Urserntal Tourismus GmbH für das Urner Oberland und das Urserntal als regionale Tourismusorganisationen

anerkannt.

Mit der Neuorganisation ab 2013 ging eine Fokussierung und Bündelung der Kräfte in der Tourismusförderung im Kanton Uri einher. Zudem sind die Voraussetzungen geschaffen worden, damit die Aufgaben der Tourismusförderung wie Angebotsgestaltung, Information, Marketing oder Interessensvertretung professionell und marktorientiert ausgeführt werden können.

### **III. Antwort des Regierungsrats zu den Forderungen der Motion**

Einleitend gilt es festzuhalten, dass eine einzige Tourismusorganisation für das ganze Kantonsgebiet aufgrund der gesetzlichen Grundlage bereits heute möglich ist. Artikel 3 des Tourismusgesetzes hält fest, dass der Kanton Uri in zwei Tourismusregionen, namentlich die Region Urserntal/Urner Oberland und die Region Urner Unterland, unterteilt ist. Weiter bestimmt der Artikel 7, dass die Volkswirtschaftsdirektion pro Region *höchstens* eine Organisation als regionale Tourismusorganisation anerkennen kann. Es ist demnach gemäss Tourismusgesetz bereits heute möglich, eine Organisation für die Tourismusförderung im ganzen Kantonsgebiet anzuerkennen, sofern sie die Anforderungen für beide Regionen erfüllt. Eine Gesetzesänderung ist dazu nicht notwendig.

#### **Zusammenarbeit zwischen den Tourismusorganisationen**

Bei der Erarbeitung des Tourismusgesetzes wurde allgemein anerkannt, dass der Kanton Uri aus zwei Tourismusregionen besteht und sich der nördliche und der südliche Teil des Kantons bezüglich ihrer touristischen Potenziale, ihrer Ausrichtung, der jeweiligen Gästebedürfnisse und der Strukturen deutlich unterscheiden. Entsprechend basiert das Tourismusgesetz auf zwei Regionen. Jedoch sind die Tourismusorganisationen nach Artikel 13 des Tourismusgesetzes dazu angehalten, untereinander wie auch mit anderen Tourismusorganisationen innerhalb und ausserhalb des Kantons zusammenzuarbeiten. Für die Erfüllung übergeordneter, gemeinsamer Tourismusaufgaben von kantonalem Interesse stellt das Gesetz mit den Artikeln 11 und 15 (Abs. 2) zudem Kantonsmittel in der Höhe von jährlich 100'000 Franken zur Verfügung.

Die Zusammenarbeit zwischen den beiden Tourismusorganisationen funktioniert gut. Sie haben sich organisatorisch in der «IG Tourismus Uri» zusammengeschlossen. Viele Aktivitäten werden im Rahmen der IG gemeinsam geplant und ausgeführt. So treten die beiden Organisationen beispielsweise an verschiedenen Messen, Fachveranstaltungen oder in überregionalen Gremien gemeinsam auf. Der fachliche und personelle Austausch wird regelmässig gepflegt. So können Synergiepotenziale genutzt und Kostenvorteile realisiert werden. Der Kanton fördert die Zusammenarbeit ebenfalls: Neben den erwähnten jährlichen 100'000 Franken für übergeordnete Aufgaben von kantonalem Interesse werden beispielsweise Beiträge an touristische Projekte im Rahmen der Neuen Regionalpolitik wenn immer möglich an gemeinsame Projekte von beiden Tourismusorganisationen gewährt. Beispiele hierzu sind Projekte wie TempCamp, Gastro-Coaching in der Corona-Krise, Datenkooperationen oder die Online-Buchungsoffensive. Der Regierungsrat begrüsst die enge Zusammenarbeit und ist gewillt, auch weiterhin Aktivitäten zur Stärkung der Zusammenarbeit zu unterstützen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es durchaus begrüssenswert, wenn sich die beiden Tourismusorganisationen einander annähern und die Voraussetzungen schaffen, um sich dereinst zu einer einzigen Organisation für das

ganze Kantonsgebiet zusammenzuschliessen. Diese Entwicklung kann aber nicht vom Staat erzwungen werden. Denn wie erwähnt, existieren zwischen den beiden Regionen hinsichtlich der Bedeutung und der Potenziale des Tourismus, der finanziellen Ressourcen, der Rolle der Gemeinden oder der Zahl der Leistungsträgerinnen und Leistungsträger doch erhebliche Unterschiede, die man nicht einfach ignorieren oder gesetzlich wegeregulieren kann. Für die strukturelle Weiterentwicklung braucht es zwingend auch den Willen und die Initiative des Tourismussektors.

Die zwei Regionen unterscheiden sich insbesondere hinsichtlich der Finanzierungsstruktur und der Bereitschaft zur Mitfinanzierung der Tourismusförderung. Die Gemeinden im Urserental, wo die wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus grösser ist, haben ein kommunales Tourismusreglement mit Beherbergungsgebühren und Tourismusabgaben erlassen, das der Tourismusförderung in der Region beträchtliche Mittel einbringt. Hingegen setzen die Gemeinden im Urner Unterland vorwiegend auf Kurtaxen mit entsprechend kleineren Einnahmen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es richtig, wenn die unterschiedlich hohen finanziellen Mittel direkt in der betreffenden Region investiert werden. Eine einheitliche Lösung mit im breiteren Kreis erhobenen Beherbergungsgebühren und Tourismusabgaben über den gesamten Kanton erscheint mit Blick auf die Ablehnung der entsprechenden Vorlage im Jahr 2007 weiterhin als politisch schwierig. Zudem haben sich die Unterschiede in der Tourismusentwicklung der beiden Regionen in den letzten Jahren noch akzentuiert.

### **Kantonales Tourismusmarketing**

Die Motion erwähnt andere Kantone wie Graubünden, Tessin und Wallis, die vermehrt auf ein kantonales Tourismusmarketing setzen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass diese kantonalen Vermarktungsaktivitäten nicht die regionalen Tourismusorganisationen ersetzen. Auch in den erwähnten Kantonen existieren weiterhin regionale Tourismusorganisationen, die wichtige Aufgaben in den einzelnen Destinationen wie Gästeinformation, Angebotsgestaltung, Produktmanagement, Koordinationsaufgaben oder den Unterhalt lokaler Infrastrukturen wahrnehmen und dabei auf die spezifischen Bedürfnisse der einzelnen Regionen eingehen können.

Den beiden Tourismusorganisationen stehen über die gesetzlichen Kantons- und Gemeindebeiträge jährlich insgesamt 1,25 Mio. Franken zur Verfügung, die sie unter anderem auch für das Tourismusmarketing einsetzen können. Dieser Betrag ist auch im Vergleich zu Kantonen mit ähnlicher Ausgangslage hoch. Die Tourismusorganisationen setzen die Mittel bereits heute für verschiedene Aktivitäten gemeinsam ein. Sie können die Marketingmittel jedoch in Bereichen, wo sich die Gästesegmente und -märkte oder die Bedürfnisse der Region unterscheiden, auch zielgerichtet pro Tourismusregion verwenden.

### **Kantonale Vorgaben und Strategien in den Regionen**

Die Motionäre sind der Meinung, dass seitens des Kantons eine Gesamtschau bzw. ein übergeordnetes Tourismuskonzept für den ganzen Kanton fehlt. Der Regierungsrat teilt diese Ansicht nicht. Das kantonale Tourismusgesetz sowie das Tourismusreglement geben in den Grundzügen die Richtung der Tourismusförderung aus kantonaler Sicht vor. Weiter macht der kantonale Richtplan wichtige Vorgaben zur Tourismusentwicklung. Dabei sind beispielsweise die wichtigsten Themen für die Ent-

wicklung der Tourismusgebiete Urserntal, Urnersee sowie die naturnahen Tourismusgebiete aufgeführt. Zudem befasst sich der Regierungsrat auch in den jeweiligen Regierungsprogrammen mit der Ausrichtung des Tourismus und setzt entsprechende Schwerpunkte. So hat er im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 das Leuchtturmprojekt «Erschliessung und Tourismusentwicklung Urserntal und oberes Reusstal» definiert, das die künftigen touristischen Entfaltungsmöglichkeiten des südlichen Kantonsteils massgeblich beeinflusst. Das Regierungsprogramm enthält weitere Punkte, die in enger Verbindung zum Tourismus stehen, wie etwa die «Lancierung Sport- und Freizeitparadies Uri», die «Perspektiven und Kleinleuchttürme für alle Regionen und Orte» oder Massnahmen zur Förderung des klimaneutralen Tourismus.

Im Sinne des Tourismusgesetzes und des Tourismusreglements sollen die weiteren strategischen Arbeiten - unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben - in den beiden Tourismusregionen mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort erarbeitet werden. Dabei erhalten die beiden Tourismusorganisationen richtigerweise auch den gewünschten Spielraum, selber Prioritäten gemäss den Bedürfnissen ihrer Region zu setzen und ihre jeweilige Strategie zielgerichtet auf ihre Gäste, Leistungsträgerinnen und Leistungsträger und Potenziale auszurichten. Die Tourismusorganisationen sind damit agiler und können schneller auf Veränderungen in der Region reagieren, z. B. in der Angebotsentwicklung, in der Kommunikation, bei der Gästebetreuung oder der Zusammenarbeit mit Dritten und anderen Regionen. Auch die finanziellen Mittel können zielgerichtet anhand der jeweiligen Bedürfnisse der Region eingesetzt werden. Zudem erhalten auch die Gemeinden, die Wirtschaft und Gesellschaft mehr Gewicht und Mitsprachemöglichkeiten in ihrer jeweiligen Region. Wie im Tourismusgesetz festgehalten, fordert der Regierungsrat jedoch auch, dass die beiden Regionen ihre Strategien möglichst optimal aufeinander abstimmen, um mögliche Synergien zu nutzen. Wo immer es sinnvoll ist, sollen auch gemeinsame strategische Ziele und Handlungsfelder bestimmt werden.

#### **IV. Empfehlung des Regierungsrats**

Die unterschiedliche Entwicklung der beiden Tourismusregionen hat sich seit Einführung des Tourismusgesetzes nicht vermindert, sondern eher noch akzentuiert. Verschiedene touristische Leistungsträgerinnen und Leistungsträger sind mit neuen Angeboten und Bedürfnissen in den Markt eingetreten. Der Tourismus im Kanton Uri wird sich auch in den nächsten Jahren Veränderungen stellen müssen. Dies erfordert von den jeweiligen Tourismusorganisationen ständig angepasste Massnahmen und Koordinationstätigkeiten, auch über die Kantonsgrenzen hinaus. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese aktuell mit einer Organisation pro Region schneller und effizienter umgesetzt werden können.

Sollten sich die Tourismusakteurinnen und -akteure, die Gemeinden und weitere Beteiligte künftig in einer gesamtkantonalen Organisation besser organisieren können, lässt es das Gesetz grundsätzlich zu, dieselbe Organisation für die Tourismusförderung in beiden Regionen anzuerkennen. Dazu ist keine Gesetzesänderung notwendig. Der Regierungsrat steht einer entsprechenden - durch den Tourismussektor getragenen - Weiterentwicklung offen gegenüber. Eine vom Kanton verordnete Fusion der beiden Tourismusorganisationen erachtet der Regierungsrat jedoch nicht als zielführend.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathaus-  
presse; Standeskanzlei; Amt für Wirtschaft und öffentlichen Verkehr und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stv.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, connected letters, positioned below the text 'Der Kanzleidirektor-Stv.'.